

§ 103 LDG 1984 Verantwortlichkeit

LDG 1984 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 103.

Landeslehrer des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

In Kraft seit 01.09.1984 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at